

Im Nebenberuf Unternehmer – FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Wann spricht man davon, dass ein Unternehmer nebenberuflich tätig ist?

Vor allem zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit haben viele neue Unternehmer (insbesondere Ein-Personen-Unternehmen) auch Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit. Da in dieser Startphase oftmals die unselbstständige Tätigkeit überwiegt, sollen hier Fragen zur nebenberuflichen unternehmerischen Tätigkeit beantwortet werden.

2. Wann besteht Steuererklärungspflicht in der Einkommensteuer?

Eine Erklärungspflicht besteht dann, wenn das gesamte Jahreseinkommen, in dem auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, mehr als 12.000 EUR beträgt und die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von 730 EUR übersteigen. Werden nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, so besteht bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Erklärungspflicht bereits, wenn das Einkommen 11.000 EUR überschreitet. Darüber hinaus hat das Finanzamt jederzeit die Möglichkeit die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

3. Unterliegen die Einkünfte aus der nebenberuflichen unternehmerischen Tätigkeit besonderen Steuersätzen?

Bei der Ermittlung des Einkommensteuertarifs werden alle Einkunftsarten sowohl aus unselbstständigen als auch gewerblichen Tätigkeiten zusammengerechnet. Dies bedeutet, dass der Grenzbetrag für die Einkommensteuerfreiheit von 11.000 EUR nur einmal für das Gesamteinkommen zur Anwendung gelangt. Steuerpflicht für die nebenberufliche Tätigkeit tritt ein, wenn die Einkünfte daraus (neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften) über 730 EUR liegen. Für den Unternehmer im Nebenberuf bedeutet dies, dass er je nach Höhe des Einkommens aus der unselbstständigen Tätigkeit mit einem Grenzsteuersatz

- von 20 % (bis 2019: 25%) bei einem Gesamteinkommen von 11.000 EUR bis 18.000 EUR
- von 35 % bei einem Gesamteinkommen von 18.000 EUR bis 31.000 EUR
- von 42 % bei einem Gesamteinkommen von 31.000 EUR bis 60.000 EUR
- von 48 % bei einem Gesamteinkommen von 60.000 EUR bis zu 90.000 EUR sowie
- mit einem 50 %igen Grenzsteuersatz bei einem Gesamteinkommen von über 90.000 EUR rechnen muss.

Für Einkommensteile über eine Million EUR beträgt der Steuersatz 55 %.

4. Kann die nebenberufliche unternehmerische Tätigkeit auch als Liebhaberei gewertet werden?

Die Absicht des Steuerpflichtigen einen Gesamtgewinn zu erzielen, muss auch aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit erkennbar sein. Sollte eine solche Gewinnerzielungsabsicht auf längere Zeit nicht angenommen werden können, so fällt die gesamte gewerbliche Tätigkeit unter den Begriff „Liebhaberei“. Dies führt dazu, dass die Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich unberücksichtigt bleiben. Weitere Details finden Sie auf unserer Infoseite [Liebhaberei im Steuerrecht](#).

5. Können Ausbildungskosten steuerlich berücksichtigt werden?

Schon vor der eigentlichen Eröffnung des Betriebes können Ausbildungskosten zur Erlangung einer neuen Einkunftsquelle Werbungskosten darstellen. Solche Kosten sind bei der Arbeitnehmerveranlagung in jenem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie anfallen. Allerdings werden hier oftmals Nachweise verlangt, die darlegen sollen, dass die getätigten Aufwendungen aus Sicht des zu veranlagenden Jahres tatsächlich künftiges Steuersubstrat darstellen.

6. Unterliegt die im Nebenberuf ausgeübte Tätigkeit der Umsatzsteuer?

Werden bei der unternehmerischen Tätigkeit Umsätze von nicht mehr als 35.000 EUR (bis 2019 30.000 EUR) im Kalenderjahr erzielt, so ist der Unternehmer als Kleinunternehmer unecht umsatzsteuerbefreit. Es ist keine Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen des Unternehmers auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen; allerdings besteht auch kein Vorsteuerabzug. Es kann jedoch auf die Regelbesteuerung optiert werden. Diese Überlegung betreffend die Option auf die Regelbesteuerung könnte auch bereits hinsichtlich der vorweggenommenen Betriebsausgaben (Vorbereitungsaufwendungen) zwecks Erlangung des Vorsteuerabzuges angestellt werden.

Mehr Infos: [Kleinunternehmerregelung \(Umsatzsteuer\)](#)

7. Muss die im Nebenberuf ausgeübte gewerbliche Tätigkeit dem Finanzamt gemeldet werden?

Nach der Gewerbeanmeldung bzw. der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit hat der Gründer die Betriebsöffnung auch dem zuständigen Finanzamt zu melden. Dazu ist für Einzelunternehmen ein Fragebogen für natürliche Personen (Verf 24) auszufüllen. Mehr Infos: [Fragebogen des Finanzamtes zur Betriebsöffnung](#)

8. Wird eine neue Steuernummer vergeben?

Eine bereits bestehende Steuernummer beim Finanzamt – diese wurde in der Regel bereits erteilt, auch wenn lediglich Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt wurden – bleibt weiterhin bestehen. Es wird keine eigene neue Steuernummer erteilt.

9. Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Details finden Sie auf unseren Infoseiten: [Im Nebenberuf Unternehmer](#), [Kleinunternehmerregelung \(Umsatzsteuer\)](#) und [Steuerinformation für Betriebsgründer](#)

Stand: 01.02.2021